

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Anordnung Nr. 2*

über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge.

— Jahresabgrenzungsanordnung —

Vom 22. Dezember 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1958 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Voraussetzung ist, daß eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen war oder entsprechende, aus Gewinnen angesammelte Mittel per 31. Dezember des Vorjahres abgezogen wurden.“

(2) Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die für den Plan der Erweiterung der Grundmittel im Planjahr erteilten Kontenfreigaben behalten für die Finanzierung der finanziellen Überhänge ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar des Folgejahres. Die Investitionsträger sind verpflichtet, bei vorliegenden RE-Aufträgen, die den finanziellen Überhang betreffen, der kontoführenden Filiale des zuständigen Kreditinstituts mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel des abgelaufenen Planjahres abzubuchen sind. Vom Investitionsträger erteilte Überweisungsaufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind mit dem Vermerk „Überhang“ zu kennzeichnen.“

§ 2

(1) Der § 4 Absätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die materiellen und auch für die finanziellen Überhänge gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.“

(4) Die Kontenfreigaben für die finanziellen und materiellen Überhänge erfolgen im Rahmen der vom Planträger bestätigten Plansummen des neuen Planjahres.

(5) Die Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge ist aus den nicht verbrauchten Mitteln des abgelaufenen Jahres vorzunehmen.“

(2) Der § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 313)

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„In der Jahresendabrechnung sind im Formblatt 472 — 1, Teil VI, Kurzbericht über den Planablauf, anzugeben:

a) Von Baubetrieben auf Grund der Preisordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes) insgesamt in Rechnung gestellte Mehrkosten
TDM.....

b) Nach der Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen — Mehrkostenanordnung — (GBl. II S. 287) am Berichtsstichtag noch nicht auf Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel zurückgezahlter Betrag
TDM.....“

(2) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„In der Jahresendabrechnung per 31. Januar 1960 ist im Formblatt 472 — 1, Teil II, Plan der Erweiterung der Grundmittel, Abschnitt A, Stand der Durchführung, auf einer neu anzubringenden Zeile 9 zusätzlich zu melden:

Aus Zeile 4, Spalte 5: Nach Fertigstellung des Kontrollberichtes in neuer Rechnung gebuchte Lieferungen und Leistungen des Jahres 1959
TDM . 1“

§ 4

(1) An die Stelle der im § 2 Abs. 3 genannten Formblätter INV — IQ Spalte 4, tritt das Formblatt 472 — 1[^] Spalten 3 und 4.

(2) An die Stelle der im § 5 Abs. 1 genannten Formblätter INV — IQ und INV — 2 Q tritt das Formblatt 472 — 1.

§ 5

An Stelle der Bezeichnung „Deutsche Investitionsbank“ in den §§ 2, 3, 4, 5, 6 tritt die Bezeichnung „das zuständige Kreditinstitut“.

§ 6

Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

»§ 7a

Die Planung und Finanzierung der finanziellen und materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel für den volkseigenen Wohnungsneubau werden durch die Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99) geregelt.

§ 7b

Diese Anordnung gilt nicht für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen der Haushaltsorganisationen.“

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1959

/ Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers